

Düsseldorf/Bonn, 5. November 2020

**Presseinformation**



## Gewässerschutz in NRW muss Priorität haben

**Am 9. November 2020 findet eine Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts (Drucksache 17/9942) und zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Dem Klimawandel begegnen – Wasserressourcen erhalten, schützen und nachhaltig nutzen!“ (Drucksache 17/9795) statt. Hierzu erklären die nordrhein-westfälischen Landesgruppen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft, des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches und des Verbandes kommunaler Unternehmen:**

In der Begründung für die geplante Novelle des Landeswassergesetzes wird u.a. die Umsetzung des Koalitionsvertrages NRW aus dem Jahr 2017 genannt. Seitdem hat NRW die Folgen von mehreren ausgeprägt heißen und trockenen Sommern zu spüren bekommen. Diese wirken sich immer noch negativ auf die Wasserressourcen in NRW aus. Unmittelbar davon ist auch die Wasserwirtschaft betroffen, der es bislang sehr gut gelungen ist, die ungewohnt hohen Spitzenlasten während der heißen Sommermonate „abzufedern“.

Daher ist die Intention des Gesetzentwurfs zu begrüßen, den Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht nur bei der Entnahme von Grundwasser klarzustellen, sondern auch bei der Entnahme von Oberflächenwasser zu Versorgungszwecken. Allerdings greift die derzeit vorliegende Formulierung in der Novelle des Landeswassergesetzes zu kurz, um zukünftig auf drohende Knappheitssituationen angemessen reagieren zu können.

### Ansprechpartner

#### **BDEW-Landesgruppe NRW**

Holger Gassner  
Geschäftsführer  
Telefon: 0211-310250-20  
holger.gassner@bdew-nrw.de

#### **VKU-Landesgruppe NRW**

Markus Moraing  
Geschäftsführer  
Telefon: 0211-159243-10  
moraing@vku.de

#### **DVGW-Landesgruppe NRW**

Heinz Esser  
Geschäftsführer  
Telefon: 0228-9188-976  
heinz.esser@dvgw-nrw.de

Daher schlagen die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU folgende Formulierung vor: „Wasserentnahmen, die überwiegend der öffentlichen Trinkwasserversorgung und damit der Gesundheit der Bevölkerung dienen, haben Vorrang vor anderen Wasserentnahmen.“

Unverzichtbar ist zudem die lückenlose Erfassung und Zusammenschau aller erteilten Wasserentnahmerechte und die Erfassung nicht zugelassener Entnahmen sowie eine Bilanzierung der Entnahmen im Abgleich mit dem Wasserdargebot.

Eng mit der Quantitätsfrage verbunden ist die Qualitätsfrage: Aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Verbände muss der präventive Gewässerschutz Priorität haben, damit die Wasserversorgung auch in Zukunft gesichert ist.

Der Gesetzesentwurf enthält leider eine Rückabwicklung gewässerschützender Maßnahmen. Es ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar, warum effiziente Maßnahmen zum Schutz der Wasserressourcen, beispielsweise das Abgrabungsverbot in Wasserschutzgebieten, das in Zeiten des Klimawandels noch essenzieller geworden ist, ersatzlos gestrichen werden sollen. Die Bodenschatzgewinnung stellt ein hohes Risiko für das Grundwasser dar. Ein Fachgutachten vom IWW macht deutlich, dass sich Abgrabungen während der Abbauphase und durch die Folgenutzung negativ auf die Qualität und Quantität des Grundwassers auswirken können.

Auch die Regelungen zu Gewässerrandstreifen sollen zum Nachteil der Wasserwirtschaft geändert werden. Doch gerade in der heutigen Zeit sind Gewässerrandstreifen eine effektive Möglichkeit, die Gewässer in NRW nachhaltig zu schützen. Zum Schutz der Gewässer ist aus unserer Sicht flächendeckend ein begrünter Gewässerrandstreifen von mindestens 10 Metern erforderlich, auf dem Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel nicht ausgebracht werden dürfen. Da die Regelungen im Bundesrecht nicht ausreichen, sind nach wie vor ergänzende Regelungen im Landeswassergesetz unverzichtbar.

Die detaillierte Stellungnahme finden Sie auf den Internetseiten der Landesgruppen: <https://nrw.bdew.de/>, [www.dvgw-nrw.de](http://www.dvgw-nrw.de) und [www.vku-nrw.de](http://www.vku-nrw.de)